Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung von Softwareprodukten und sonstigen Dienstleistungen

I. Allgemeiner Teil

Diese AGB sind Bestandteil der Verträge über Verkauf, Einbau und Instandsetzungsarbeiten und gelten in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung auch für künftige Geschäfte der Vertragsparteien, mithin auch dann, wenn auf sie nicht erneut Bezug genommen wird. 2.Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden. 3.Die Regelung dieser AGB gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts- und öffentlich rechtliche Sondervermögen. 4. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

II. Besonderer Teil

1.Vertragsabschluss

Unsere Angebote gelten stets freibleibend, Technische Änderungen unserer Lieferwerke vorbehalten, Die Annahme von Kundenbestellungen erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung. Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung, bei Fehlen einer solchen, des Lieferscheines und der Rechnung. Weicht dieser vom Bestellinhalt ab, gilt das Einverständnis des Kunden, sofern er nicht binnen 4 Tagen ab Zugang mit Einschreiben widerspricht, als gegeben.

2.Preise

Preisänderungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen sowie Änderungen der Wechselkurse und Import- bzw. Exportbedingungen behalten wir uns vor. Die Ausführung der Aufträge erfolgt daher zu den jeweils gültigen Preisen, Wechselkursen, Import- und Exportbedingungen am Tag der Lieferung bzw. bei Metallen am Tag des Bestellungseinganges.

3.Änderungsvorbehalt

a) Serienmäßig hergestellte Software wird nach Kundenpräsentation verkauft.
b) Es besteht kein Anspruch auf Veränderung dieses Softwareproduktes, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
c)Handelsübliche und zumutbare Abweichungen der gelieferten, von der bestellten Software bleiben vorbehalten.

4. Lieferung

a) Angaben über Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung, auch aus anderen Verpflichtungen uns gegenüber, In Verzug ist. Unsere Lieferpflicht ruht weiters, solange wir an der Lieferung aus nicht ausschließlich von uns zu vertretenden Umständen gehindert sind. Ein Lieferverzug liegt erst vor, wenn schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist trotz bestehender Lieferpflicht ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche des Kunden gegen uns wegen Verzugsschäden oder -folgen sind gänzlich ausgeschlossen.

b) Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist, die der in Punkt 4a genannten Frist entspricht, nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
c) Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

5. Montage

Dieser Punkt ist ausschließlich für unsere Sparte Montage von Möbel vorgesehen.
a) Hat der Verkäufer oder dessen Vertreter hinsichtlich der Montage aufzuhängender Einrichtungsgegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände oder des Untergrundes, so hat er dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.
b) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung und/oder Montage der Waren hinausgehen.
c) Elektro-, Gasgeräte sowie Spülen, Wasch-, Geschirrspülmaschinen werden von unseren Tischlern in die Küchenmöbel eingebaut. Die Installation bzw. Anschließung der Geräte, auch Mauerkästen und Anschluss an Abzugsschacht erfolgt wunschgemäß gegen gesonderte Berechnung durch unsere Vertragshandwerker.
d) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer und dessen Montagepersonal auf etwaige in den Wänden verlaufende Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, und Elektroinstallation) hinzuweisen.
e) Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

6. Vorbehalte bei Lieferung von Programmen

An Programmen erhält der Mieter ein Nutzungsrecht nach Maßgabe des spezifischen Auftrages. Keinesfalls ist der Mieter berechtigt, diese seine Nutzungsbefugnis an den Programmen an einen Dritten weiter zu veräußern. Ohne eine besondere Regelung im Auftrag gilt für Programme, dass eine Nutzungsbefugnis an diesem Programm nur für die Installation an einem Computer besteht. Soweit der Preis für die Nutzungsberechtigung nicht bezahlt ist, hat der Vermieter das Recht, die Nutzungsbefugnis nach Ablauf der Leistungsfrist zu widerrufen, und dem Mieter mit sofortiger Wirkung die Nutzung der Programme zu untersagen.

7. Gewährleistung

a) Wir leisten lediglich Gewähr dafür, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden vernünftigerweise auch erwartet werden konnte bzw. dass sie einer dem Kunden übergebenen Probe oder Musterentspricht. Weitergehende Qualitäten oder Leistungen der Ware sind nur dann vereinbart, wenn sie im Vertrag schriftlich festgehalten wurden.
b) Wir leisten nur Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe bereits vorhanden sind und deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Übergabe vom Kunden auch bewiesen wird.
c) Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung mit der gemäß den §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche - insbesondere auch Schadenersatzansprüche - auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 4 Tagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.

d) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Durch unsachgemäße Eingriffe an den Verkaufsgegenständen erlischt auf jeden Fall der Gewährleistungsanspruch. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird.
e) Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden begrenzt und steht dem Kunden nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Kunde beweispflichtig.
f) Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn es nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Übernahme der Ware durch den Kunden gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn uns der Kunde innerhalb dieser Frist den Mangel angezeigt hat.
g) Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen.
h) Hat der Kunde einen Konsumenten oder einem Unternehmer für die Mangelhaftigkeit des Produktes Gewähr zu leisten, ist dieser bei sonstigem Verlust all seiner Ansprüche verpflichtet, seine aus § 933 b ABGB resultierenden Ansprüche binnen 2 Wochen ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht gerichtlich geltend zu machen. Diese Ansprüche des Kunden verjähren jedenfalls binnen 12 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages.

8. Zahlungsbedingungen

a) Der Kaufpreis ist Übernahme der Ware und zur Monatsmitte des darauf folgenden Kalendermonats per Bankeinzug ohne Abzug zahlbar, falls nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. In Zahlung genommene Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung der Zahlung.
b) Ist die Bezahlung der Ware schriftlich mit Gewährung eines Skontos vereinbart, so wird Skonto nur bei vollständigem Rechnungsausgleich der Lieferung gewährt.
c) Im Falle des Zahlungsverzugs werden Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr berechnet. Weiters sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt/ Sicherheiten

a) Die Ware sowie gelieferte und eingebaute Teile des Verkäufers bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich der Zinsen und Kosten Eigentum des Verkäufers.
b) Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Verkaufsgegenstände an Dritte zu vermieten, zu verleihen oder sonst weiterzugeben.
c) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und die zur Erhaltung der Sache notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.
d) Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Übertragung des Anwartschaftsrechtes auf das Eigentum an den Verkaufsgegenständen selbst an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.
e) Die Pfändung eines im Eigentum des Verkäufers stehenden Gegenstandes durch einen Dritten ist unverzüglich unter Angabe der zur Rechtsverfolgung notwendigen Daten (Gläubiger, Geicht, Aktenzahl) anzuzeigen.
f) Bei Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes verpflichtet sich der Käufer schon jetzt, sämtliche Forderungen, die er gegen den Käufer des Gegenstandes erwirbt, an den Verkäufer abzutreten.
g) Die im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen sind bis zum Eigentumsübergang auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Feuer oder sonstiges Gefahren zu versichern.

10. Gefahrenübergang
Die Gefahr, trotz Verlust oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.
11. Rücktritt
a) Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Waren eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichwertiger Ware bemüht zu haben. Ober die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
b) Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorauskasse. Für die Warenrücknahme gilt Punkt 12.
c) Ein Rücktritt durch den Kunden ist auf Grund eines Messekaufes oder wenn der Vertrag in den Geschäftsräumlichkeiten des Verkäufers zu Stande kommt nicht möglich. Es obliegt dem Verkäufer unter Einforderung einer Stornogebühr von 25 % der Kaufvertragssumme den Vertrag aufzulösen.
12. Warenrücknahme
a) Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassungen und Wertminderung.
b) Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen wie Montage- und Transportkosten etc. hat der Käufer Ersatz in entstandener Höhe zu leisten.
c) Für die zwischenzeitig mögliche Nutzung des Vertragsgegenstandes und anderer offen gestandener Vorteile aus dem Vertragsgegenstand hat der Käufer für jeden Tag zwischen Übernahme und Rücknahme ein angemessenes Benützungsentgelt, mindestens jedoch 0,3 % des vertraglichen Entgelts zu bezahlen.
13. Zusatzvereinbarung zu unseren Produkten
Ausdrücklich wird festgehalten dass die Miete für unter Pkt. 13 genannten Produkte nur ein Nutzungsrecht an der Software und kein Kaufpreis ist. Weiters ist der Vermieter nicht für Datenverlust oder Funktionalitätsverlust am Computer des jeweiligen Mieters haftbar zu machen.
14. Vertragsänderungen
a) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.
15. Gerichtsstand/anwendbares Recht
a) Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Verkäufers. Sofern der Käufer zugleich Verbraucher ist, gilt als Gerichtsstand dessen Wohnsitz.
b) Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Datenschutz
Der Käufer stimmt der computerunterstützten Verarbeitung von geschäftsbezogenen Daten wie Anschrift und Geschäftsabwicklung zum Zwecke betriebsinterner Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu.